Hols.
11

Hols. 11

Adressen

Digitized by Google

Hols. 11

Die Adressen

der

Ständeversammlungen

in

Itzehoe und Roeskilde

und der

Lauenburgischen Ritter- und Landschaft,

in Beziehung

auf die staatsrechtliche Selbstständigkeit der Herzogthümer

Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Mit einem Vorwort und einer Stammtafel

von

Dr. Karl Lorentzen.

Kiel, 1845.

Christian Bünsow.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorwort.

Dieſes Vorwort hat nur die Abſicht, denjenigen deutſchen Leſern, welche mit den zwiſchen dem Königreich Dänemark und den Herzogthümern obſchwebenden Fragen weniger vertraut ſind, die Thatſachen mitzutheilen, von deren Kenntniß das Verſtändniß der nachfolgenden Actenſtücke abhängt.

Die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg auf der einen, das Königreich Dänemark auf der andern Seite, ſind ſelbſtſtändige ſouveräne Staaten, welche zu einander in dem Verhältniß einer reinen Perſonalunion ſtehen; Schleswig und Holſtein außerdem unter ſich in dem Verhältniß einer unzertrennlichen Realunion. Im Jahre 1460 ward König Chriſtian I. von Dänemark aus dem Hauſe Oldenburg durch freie Wahl der ſchleswig-holſteiniſchen Stände zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holſtein und Stormarn ernannt, wogegen Chriſtian I. die Rechte und Selbſtſtändigkeit dieſer Lande anerkannte; ihm ward gehuldigt „nicht alſe enemm koninge to Dennemarken, men alſe ereme Heren deſſer vorgeſchrevn lande.“ Seitdem hat das Haus Oldenburg bald 400 Jahre über die Herzogthümer geherrſcht. Unter den Nachfolgern Chriſtian's trat bald das Syſtem der Landestheilung nach verſchiedenen Linien ein; aber bei der Mehrherrſchaft blieb immer die gemeinſchaftliche Regierung. Im vorigen Jahrhundert wurden die verſchiedenen Landestheile allmälig wieder unter Einem Landesherrn vereinigt, unter Chriſtian VII. war dieſe Reunion vollendet, und durch die in den verſchiedenen Linien des oldenburgiſchen Stammes, im Gottorfiſchen Hauſe im Jahre 1608, in der jüngeren königlichen Linie im Jahre 1633,

Digitized by Google

in der älteren königlichen Linie im Jahre 1650, errichteten Primogeniturstatute sind künftige Landestheilungen verhindert. Seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist man in vielfacher Beziehung bemüht gewesen, das staatenrechtliche Verhältniß der Union zwischen dem Königreich und den Herzogthümern zu verwischen und an seine Stelle eine wirkliche Staatseinheit zu setzen; und in jener Zeit allgemeinen Mangels an politischem Leben ist es gelungen, in den Finanzen, im Heerwesen und in vielen andern Beziehungen eine Vermischung beider Staaten einzuführen, die eben so sehr den Wünschen als den Rechten der Herzogthümer widerspricht, welche dadurch zu einem Opfer fremdartiger Strebungen gemacht werden. Aber das staatsrechtliche Verhältniß selbst ist dadurch nicht aufgehoben, konnte selbst durch den einseitigen Willen der Landesherren nicht aufgehoben werden; wie es denn auch von Allen bis auf den jetzt regierenden Herzog herab anerkannt ist; aber es würde gelten, selbst wenn es von ihnen nicht anerkannt wäre. Es wird die Sache der Herzogthümer sein, sich einen factischen Zustand zu erkämpfen, welcher ihrem rechtlichen Verhältniß eben so sehr wie ihren Wünschen entspricht.

Das Königreich Dänemark war bis zum Jahre 1660 ein Wahlreich; erst in diesem Jahre unter König Friedrich III. ward durch die bekannte merkwürdige Staatsumwälzung die Erblichkeit der Monarchie und die absolute unumschränkte Macht des Königs, welcher früher durch den Reichsrath wesentlich beschränkt war, eingeführt. In dem am 14. November 1665 allerhöchst sanctionirten dänischen Königsgesetze ward dann die Erbfolgeordnung in Dänemark näher festgesetzt.

Somit beruht nicht allein die Souveränetät beider Staaten und das Successionsrecht in denselben auf einer verschiedenen rechtlichen Grundlage, sondern auch die Erbfolgeordnung in denselben ist verschieden. In Schleswig-Holstein ist successionsberechtigt, wer in directer männlicher Linie, Mann vom Mann, von Christian I., als erstem Erwerber des Lehens, abstammt. In Dänemark ist erbberechtigt, wer in männlicher oder weiblicher Linie von Friedrich III. abstammt, wobei aber der Mannsstamm immer allen Weiberstämmen vorgeht. Desbalb ist, so lange ein Glied aus dem Mannsstamme Friedrich's III. lebt, die Erbfolge im Königreiche und in den Herzogthümern unzweifelhaft dieselbe. Stirbt aber der Mannsstamm Friedrich's III. aus, so succedirt im Königreiche Dänemark die älteste Sohnes-Tochter des letzten Königs, wenn es solche giebt; wenn nicht, die Aelteste seiner eigenen Töchter; hinterläßt er auch keine Töchter, so folgt die Prinzessin vom Geblüt, welche ihm von Vaterseite am nächsten

Digitized by Google

verwandt ist und ihre männliche und weibliche Descendenz. *) In den Herzogthümern Schleswig-Holstein dagegen gelangt in diesem Falle der Erstgeborene der nächstältesten Linie des Mannesstammes Christian's I. und seine männliche Descendenz auf den Thron; stirbt diese aus, so folgt die danach erstgeborne männliche Linie u. s. w. Wendet man diese Grundsätze auf die gegenwärtig noch blühenden Mannslinien Christian's I. an, so folgt in den Herzogthümern der älteren königlichen Linie die augustenburgische, dieser die beck-glücksburgische, dieser die russische, darauf die schwedische und endlich die herzoglich oldenburgische; in jeder dieser Linien aber gilt der Vorzug der Erstgeburt. **) Dies an die gegenwärtig lebenden fürstlichen Personen gehalten, ergiebt sich Folgendes. Aus dem Mannsstamm Friedrich's III. leben gegenwärtig drei Glieder, König Christian VIII., geb. 1786, sein Sohn Kronprinz Friedrich Karl Christian, geb. 1808, und sein Bruder Prinz Friedrich Ferdinand, geb. 1792. Sterben diese ohne männliche Descendenten, so succedirt in Dänemark die Schwester des jetzt regierenden Königs, die Prinzessin Juliane Sophie; in den Herzogthümern der Herzog Christian August von Schleswig-Holstein aus der Sonderburg-Augustenburgischen Linie.

Mit Lauenburg nun verhält es sich folgendermaßen. Daß es ein souveränes deutsches Herzogthum ist, folgt schon aus seiner Theilnahme am deutschen Bunde, zu welchem nur souveräne Staaten gehören. Dies ist in Beziehung auf Lauenburg, wie auf Holstein, auch ausdrücklich in einer officiellen Erklärung des herzoglich Holstein-Lauenburgischen Bundestags-Gesandten vom 5. Novemb. 1816 anerkannt. Hinsichtlich der Erbfolge aber ist folgendes zu bemerken. Das Herzogthum Lauenburg ward im Jahr 1815 von Hannover an Preußen, und dann von Preußen an Dänemark abgetreten gegen Schwedisch-Pommern und Rügen. In dem darüber zwischen Preußen und Dänemark abgeschlossenen Tractat vom 4. Juni 1815 ***) lauten die Artikel 3 und 4:

Art. III. S. M. le Roi de Prusse cède à perpetuité à S. M. le Roi de Danemarc le Duché de Lauenbourg, pour être possédé par S. M. en toute Souveraineté et propriété, avec ses droits, titres et émoluments tel que le dit Duché a été cedé à S. M. Prussienne par l'art. 4

*) Dänisches Königsgesetz § 27—40.

**) Die Rechtsgrundsätze, welche diesem Resultat zu Grunde liegen, sind mit großer Genauigkeit und Gründlichkeit ausgeführt bei: Sammer, die Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig-Holstein und zugehöriger Lande. Hamburg 1844.

***) Martens N. R. II. pag. 349.

Digitized by Google

du Traité conclu à Vienne le 29 Mai 1815 entre Elle et S. M. Britannique, Roi d'Hanovre.

Art. IV. S. M. le Roi de Danemarc s'engage à se charger des obligations que S. M. le Roi de Prusse a contractées par rapport au Duché de Lauenbourg par les articles 4, 5 et 9 du Traité conclu le 29 Mai 1815 entre la Prusse et S. M. Britannique Roi d'Hanovre .....

Von dieſen Artikeln des zwiſchen Hannover und Preußen am 29. Mai 1815 geſchloſſenen Tractats *), welche zu halten Dänemark ſich verpflichtet hat, lautet der

Art. IV. Sa Majesté le Roi du royaume uni de la Grande-Brétagne et d'Irlande Roi d'Hanovre cède à S. M. le Roi de Prusse pour être possédé en toute propriété et souveraineté par lui et ses successeurs.

1. La partie du Duché de Lauenbourg située sur la rive droite de l'Elbe avec les villages Lunebourgeois situés sur la même rive; la partie de ce Duché située sur la rive gauche demeure au royaume de Hanovre. Les états de la partie du Duché qui passe sous la domination Prussienne *conserveront leurs droits et privilèges* et nommément ceux fondés sur le recès provincial du 15 Septembre 1702, confirmé par Sa Majesté le Roi de la Grande-Brétagne actuellement regnant, en date du 21 Juin 1765.

Zu den Rechten, deren Erhaltung dem Lande hiedurch von der neuen Landesherrſchaft zugeſichert wird, gehört ohne Zweifel auch die bisher geltende Erbfolgeordnung. Dieſe nun war unzweifelhaft agnatiſch. In Herzog Auguſt's von Lauenburg confirmatio privilegiorum d. d. 16. Mai 1620 **) heißt es: „Dennenhero Wir in dieſem Fürſtenthumb ..... ſuccedirt ſind, Unß auch krefftiglich mit Unſer getreuen Ritter- und Landſchaft verglichen, daß dis Fürſtenthumb in fernere Theilung nicht kommen, mehr alß Einen Regierenden Herrn nicht haben, und ..... von Unſern Söhnen, ſo wir künfftig durch Gottes Seegen erzeugen möchten, nur Einer, und zwar der erſtgeborner oder Elteſter, und weiter deſſelbigen Elteſter, Sohn, und alſo immerfort in unſer abſteigenden Linie biß zu deſſen gäntzlichen Abgange ..... ſuccediren ſoll .....“ Dieſe rein agnatiſche Erbordnung ward

*) Martens N. R. II. S. 316. S. Wiener Congreß-Akte, Artikel 29 bei Martens l. l. S. 398.

**) Spangenberg Sammlung hannoverſcher Verordnungen. Bd. IV. Abth. 2. S. 215.

Digitized by Google

weder, als Lauenburg 1689 an das Braunschweig-Lüneburgische Haus kam, noch bei der Auflösung des deutschen Reiches geändert; Letzteres folgt aus dem Formular des Huldigungs-Eides vom 3. Januar 1814, in welchem gehuldigt wird: „Wenn aber Sr. Königl. Majestät urd Churf. Durchl. mit Tode abgehen würde, alsdann a) Sr. Königl. Hoheit dem Kron- und Chur-Prinzen, als Sr. Königl. Maj. und Churf. Durchl. ältestem hinterlassendem Herrn Sohn, und Deroselben männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erstgeburt in absteigender Linie; wenn deren keine vorhanden sind, sodann b) denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zusteht, und wenn auch deren keine mehr vorhanden sein sollten, alsdann c) den ... Herzogen der Wolfenbüttel'schen Linie und deren männlichen Leibes-Erben." An dieser Erbfolgeordnung ist nun nichts geändert dadurch, daß an die Stelle des Braunschweig-Lüneburgischen und Churfürstlich-Hannoverschen das Königlich-Preußische und an dessen Stelle das Haus Oldenburg trat. Zu den Rechten, welche dem Herzogthum Lauenburg garantirt sind, gehört unzweifelhaft auch das, daß es nicht von Weibern regiert werden kann. Sind keine männliche Leibes-Erben des jedesmaligen Regenten vorhanden, so succedirt in Lauenburg „derjenige Prinz des Königlichen Hauses, welchem die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zusteht;" also wenn die ältere königliche Linie in Dänemark ausstirbt, so succedirt in Lauenburg das Haus Augustenburg. Dies ist bereits von Klüber, genealogisches Staatshandbuch, Frankfurt 1835, als unzweifelhaft anerkannt. — An das Königreich Dänemark kann Lauenburg nicht abgetreten sein, weil es in der deutschen Bundesakte als souveränes deutsches Herzogthum anerkannt wird und weil ein deutscher Bundesstaat nie eine Staatseinheit bilden kann mit einem Staat, in welchem das dänische Königsgesetz als Grundgesetz gilt. Daß in dem Tractat vom 4. Juni 1815 Lauenburg an den „König von Dänemark" abgetreten wird, thut nichts zur Sache. In mehreren Tractaten aus demselben Jahre, z. B. zwischen Preußen und Hannover vom 29. Mai 1815, werden Abtretungen gemacht **à Sa Majesté le Roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre.**" Als darauf im Jahre 1837 der Herzog von Cumberland zufolge der deutschen agnatischen Thronfolgeordnung den hannoverschen Thron bestieg, während in England weibliche Erbfolge eintrat, hat Niemand daran gedacht, daß jene deutschen Landestheile an England, und nicht an Hannover könnten abgetreten sein. Sie blieben bei dem deutschen Lande, dem sie angehörten. Die Zeiten sind vorüber, wo jede fremde Macht, die

Digitized by Google

anderswo Verlüste erlitten hatte, sich glaubte mit einem Fetzen deutscher Erde entschädigen zu können. Lauenburg ist nicht an Dänemark abgetreten, sondern das Haus Oldenburg ist auf den Lauenburgischen Thron gekommen; und wenn in Dänemark ein anderes Fürstenhaus an die Regierung kommt, so wird Lauenburg mit Schleswig und Holstein bei dem Hause Oldenburg bleiben. Daß in jenem Tractat der König von Dänemark genannt wird, beweis't eben so wenig, als daß wir par courteoisie zuweilen von unserm König sprechen, obgleich wir gar keinen haben, sondern einen Herzog, der zugleich König eines fremden Landes ist.

Dies sind die bestehenden rechtlichen Verhältnisse. Die Herzogthümer haben nie Grund gehabt, die Wahl von 1460 zu preisen, durch welche der König von Dänemark zugleich Herzog von Schleswig und Graf von Holstein wurde. Die Geschichte hat es zur Genüge gelehrt, daß eine Einigkeit des Königreichs und der Herzogthümer nur möglich ist in ihrer Trennung. Aber die Herzogthümer haben von jeher Treue gehalten ihrem angestammten Herzog und werden sie ferner halten.

Seit einer Reihe von Jahren hatte man von Dänemark aus in den Ständeversammlungen, in der Presse und in Volksversammlungen die frevelhaftesten Angriffe auf die staatsrechtliche Selbstständigkeit der Herzogthümer gemacht. Um in die geschlossene Opposition, welche sich ihnen hier entgegenstellte, ein Loch zu brechen, suchte man von dänischer Seite die ländliche Bevölkerung des nördlichen Schleswig, welche, wie das in allen Grenzgebieten der Fall ist, aus deutschen und dänischen Bestandtheilen gemischt ist, durch alle möglichen Mittel, rechtliche und unrechtliche, zu dem Glauben zu verleiten, daß sie von ihren deutschen Beamten geknechtet würden. Aber auch dies wollte nicht recht gelingen. Von deutscher Seite setzte man diesen Bestrebungen eigentlich nur eine kalte Verachtung entgegen.

Ich will hier nicht im Einzelnen erzählen, wie in der schleswigschen Ständeversammlung von 1842, wo zuerst der Kampf von beiden Seiten mit größerer Heftigkeit geführt wurde, der Versuch gemacht ward, die Sprache und Zwecke der Feinde in das deutsche Lager durch einen Ueberläufer einzuführen; wie man sich in der gleichzeitigen jütländischen Ständeversammlung in Viborg eine unbefugte Einmischung in die innern Angelegenheiten des souveränen Herzogthums Schleswig erlaubte; wie die schleswigsche Ständeversammlung dagegen auf den Antrag des Herzogs Christian August von Schleswig-Holstein feierlichen Protest einlegte.

Alle diese Vorgänge dienten nur dazu, die Erbitterung von beiden Seiten zu vermehren. Als im Juli 1844 die Ständeversammlungen in Schleswig und Viborg sich wieder versammel-

Digitized by Google

ten, wurde jene mit einem allerhöchsten Verweis eröffnet, welchen sie als ungehörig von sich ablehnte, während die Viborger Versammlung wegen ihrer unbefugten Einmischung in die schleswigschen Angelegenheiten eine allerhöchste Belobung erhielt. Dies hatte zunächst den Erfolg, daß von dänischer Seite der Uebermuth, von deutscher Seite die Erbitterung stieg; obgleich man hier noch immer es für unmöglich hielt, daß der deutsche Herzog den Wunsch hegen könne, seine Lande an den dänischen König zu verrathen. In Viborg machte man eine Reihe von Anträgen, welche die Rechte der Herzogthümer verletzten, ohne daß man in diesen ein anderes Gefühl als Verachtung hervorrufen konnte. Die schleswigsche Ständeversammlung verwahrte sich gegen alle Folgerungen, welche aus diesen Anträgen und Beschlüssen, zu denen die Viborger Versammlung völlig incompetent war, gezogen werden konnten, auf den Antrag ihres Präsidenten in einstimmiger Erklärung.

Am 15. October traten die Ständeversammlungen des Herzogthums Holstein und der dänischen Inselstifter zu Itzehoe und Roeskilde zusammen. Die holsteinische Versammlung beschloß am 23. October einstimmig die in dieser Schrift nebst der darauf erfolgten Antwort mitgetheilte Adresse an den königlichen Herzog zu erlassen. Sie hatte in derselben die in diesen Landen herrschende Stimmung so rein und ungetrübt ausgesprochen, daß man an allen Orten in Schleswig und Holstein daran dachte, deshalb Dankadressen an dieselbe zu erlassen. Von den Städten Schleswig und Eckernförde wurden diese auch wirklich abgeschickt. An den übrigen Orten der Herzogthümer regte inzwischen die Kunde von dem, was zu gleicher Zeit in Roeskilde vorgegangen war, ernsthaftere Gedanken an. Dort war von dem Abgeordneten Kopenhagen's, dem Justizrath Ussing, am 22. October ein dreitheiliger Antrag motivirt worden, welcher darauf hinausging, dem Könige einen Staatsstreich zu empfehlen, durch welchen die staatsrechtliche Selbstständigkeit der Herzogthümer dem Königreiche gegenüber vernichtet werden sollte. Man verlangte, daß der König eine feierliche Erklärung erlasse, des Inhalts, daß das eigentliche Dänemark mit den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg ein einziges und ungetheiltes Reich bilde und untheilbar nach den Bestimmungen des Königsgesetzes vererbt werde. Das Uebrige, was verlangt wurde, war weniger wesentlich. Dieser revolutionäre Antrag ward mit 64 Stimmen gegen 1 zur näheren Prüfung an eine Committee gewiesen. Dies hätte in den deutschen Landen Christian's VIII. nur Indignation erwecken können; eine wirkliche Besorgniß entstand erst durch die Art und Weise, wie sich der königliche Commissarius in Roeskilde, der dänische Staatsminister Oersted, Mitglied des gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Staatsraths über den Antrag äußerte. Er erkannte an, daß Schleswig 1720, Holstein 1806, Lauenburg 1815 mit Dänemark zu einer Staatseinheit verbunden sei; er erklärte, daß er mit den Ansichten, welche dem Antrage Ussing's zum Grunde liegen, vollkommen sympathisire; er fügte hinzu: „die Ungewißheit über die Erbfolge und die üblen Folgen davon könnten die Regierung wohl veranlassen zu erwägen, ob man nicht mit Beiseitesetzung der Bedenklichkeiten, welche sonst vorhanden sein könnten, zu einer so energischen Maaßregel greifen müsse, wie der Proponent vorgeschlagen, wobei zu bemerken, daß die beiden Puncte in diesem Vorschlag untrennbar mit einander verbunden wären, so daß die feierliche Erklärung des Königs von der Untheilbarkeit der Monarchie nur Bedeutung haben würde in Verbindung mit einem Verbot, dieselbe zum Gegenstand der Discussion zu machen. Er habe zwar keine Competenz, sich für diese Maaßregel zu erklären, aber er wende nichts dagegen ein, daß die Versammlung darauf eingehe und dem Könige ihre Wünsche und Ansichten in dieser Beziehung vorlege, welche auch der König unzweifelhaft gern entgegennehmen werde." Als diese Nachrichten in den Herzogthümern bekannt wurden, war natürlich der zunächst liegende Gedanke, daß der König unverzüglich einen Minister, der mit solcher Rücksichtslosigkeit bestehende staatsrechtliche Verhältnisse mit Füßen treten konnte, aus der Ständeversammlung abberufen und feierlich desavouiren werde. Als dies in den nächsten Tagen nicht geschah, hatte man Ursache zu ernsthafter Besorgniß. Das ganze Land, bedroht in seinen heiligsten nationalen und politischen Gütern, gerieth in eine fieberhafte Aufregung, die sich zunächst in Adressen und Petitionen an die holsteinische Ständeversammlung äußerte. Voran ging hier die Stadt Kiel, von welcher aus zuerst eine desfällige Adresse, unterschrieben fast von der ganzen Universität und von den angesehensten Einwohnern der Stadt, an die Ständeversammlung abging und an diese neben einer ausführlichen Darlegung unserer staatsrechtlichen Selbstständigkeit die Bitte richtete, sie wolle bei Sr. Majestät dem Könige diejenigen Schritte thun, welche nöthig sind, um die Rechte des Landes zu schützen. Es folgten Tag für Tag Petitionen aus allen ländlichen und städtischen Districten Schleswig-Holsteins. Der erste Erfolg, den die Dänen erreicht hatten, war, daß die Einwohner des Herzogthums Schleswig sich an die holsteinischen Abgeordneten wie an die eigenen Vertreter wandten. Im Ganzen sind 81 Petitionen und Adressen wegen dieses Gegenstandes bei der Itzehoer Versammlung eingegangen, davon 41 aus dem Herzogthum Holstein, und zwar 16 aus den Städten Altona, Kiel, Rendsburg, Segeberg, Oldesloe, Plön, Oldenburg

Digitized by Google

und Neustadt, aus den Flecken Neumünster, Preetz, Ahrensböck, Heide und Wandsbeck; 25 aus den Landdistricten, aus den beiden Dithmarschen, aus dem 4., 8., 9., 14. und 15. Wahldistricte, aus dem Gut Drage und aus dem Uetersener Patrimonialgut Horst; die übrigen 40 aus dem Herzogthum Schleswig, und zwar 11 aus den Städten Schleswig, Flensburg, Eckernförde, Husum, Friedrichstadt, Tondern, Apenrade, Sonderburg, Hadersleben und Tönning; 29 aus den ländlichen Districten, von den Kirchspielvögten und Gevollmächtigten der Schlurharde, dem Flecken Lügumkloster, aus der Tonder- und Hoyerharde, von den Repräsentanten der Karr- und Wiedingharde, von den Interessenten des Christian-Albrechts- und Marienkoogs, des Wiedingharder- und neuen Gottes-, so wie des Dagebüllerkoogs, von den Eingesessenen der Böckingharde, des Kleiseer- und Julianen-Marienkoogs, von den Gevollmächtigten des Amtes Bredstedt, von der Landschaft Eiderstedt, von der Insel Sylt und aus dem 9., 14., 15. und 16. Wahldistrict. — Alle diese Petitionen und Adressen drücken die größte Theilnahme der Petenten an der bestehenden Selbstständigkeit der beiden Herzogthümer und insbesondere an der Erhaltung der Erbfolge aus, ihren Unwillen über die gegen dieselbe in der Roeskilder Ständeversammlung gemachten Anträge, ihre Befürchtungen wegen der in dieser Beziehung vorgekommenen Aeußerungen und Erklärungen Oersted's; sie sprechen alle das Vertrauen und die sichere Erwartung aus, die holsteinische Ständeversammlung werde sich den Anmaaßungen der dänischen Ständeversammlung zu widersetzen und die Rechte des Landes zu wahren wissen.

In Widerspruch mit dieser einmüthigen Stimmung des ganzen Landes, aller Stände, in Uebereinstimmung dagegen mit den revolutionären Wünschen der Dänen ist nur eine einzige Stimme in den Herzogthümern laut geworden. Von der Stadt Flensburg aus ist eine, wie es heißt, mit 266 Unterschriften versehene Adresse an den König unmittelbar erlassen, welche es verdient, zur ewigen Schmach ihrer Urheber, die sich dadurch der öffentlichen Verachtung würdig gemacht haben, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Sie lautet:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster u. s. w. Die große Anzahl von Adressen, welche von verschiedenen Seiten an die holsteinische Ständeversammlung eingesandt werden, veranlaßt uns unterzeichnete Bürger und Einwohner Flensburgs, Ew. Königl. Majestät unsere Wünsche ehrfurchtsvoll vorzutragen. Wir fühlen uns gedrungen, Ew. Königl. Majestät zu bekennen, daß unserer freimüthigen Ansicht nach jede Zerstückelung des Staats als ein Unglück für jeden Theil desselben betrachtet werden muß, und daß es zur Beruhigung und zum Wohle unseres geliebten Vaterlandes

Digitized by Google

gereichen würde, wenn Ew. Königl. Majestät geruhen möchten, feierlich und öffentlich eine Erklärung zu geben, wodurch der gesammte Staat gegen jede Zerstückelung für die Zukunft gesichert werde. Wir hegen dabei die feste, unerschütterliche Ueberzeugung, daß wir in der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe unseres erhabenen Monarchen die sicherste Bürgschaft dafür besitzen, daß der bisherigen Selbstständigkeit der Herzogthümer durch eine solche Erklärung auch nicht die mindeste Gefahr drohe."

Der Herr Agent Jensen, Ritter vom Dannebrog, welcher diese Adresse dem König überreicht hat, machte später in der Flensburger Zeitung bekannt, daß Sr. Majestät diese Adresse mit allerhöchstem Wohlgefallen entgegen genommen und ihm erlaubt habe, die Theilnehmer an derselben davon in Kenntniß zu setzen. In dieser Nachricht, welche lange nicht genug beachtet zu sein scheint, liegt Stoff zu sehr ernsthaften Betrachtungen.

Die allgemeine Bewegung in den Herzogthümern hatte zunächst den Erfolg, daß die Roeskilder Ständeversammlung den Muth verlor, ihren revolutionären Antrag in seiner ganzen Consequenz durchzuführen. Sie ließ ein Stück nach dem andern von demselben fallen; nur die Gemeinsamkeit der Erbfolge wollte sie zuletzt erklärt haben; aber nachdem sie die Staatseinheit nicht mehr behaupten wollte, war sie nach ihrer eigenen Ansicht incompetent geworden, über die Erbfolge in den Herzogthümern Anträge zu stellen. Endlich hatte sie nicht einmal den Muth der Schlechtigkeit, wenn auch die Neigung; sie wagte es nicht, gradezu auf ein Verbot der Discussion und ähnliche tyrannische Maaßregeln anzutragen, sondern deutete nur in der Motivirung ihres Antrages darauf hin. Sie ist dadurch bei den Dänen selbst zum Gegenstand des Gespöttes geworden. Die Schlußpetition, welche von der Versammlung mit 59 gegen 2 Stimmen beschlossen wurde, ist in dem Folgenden mitgetheilt.

Obgleich die Roeskilder Versammlung somit viel von ihrem ersten Antrag nachgelassen hatte, so war doch für die holsteinische Versammlung nicht weniger Grund vorhanden mit Entschiedenheit aufzutreten. Denn wenn der Ständeversammlung eines fremden Landes erst das Recht zugestanden wird, Anträge über unsere Staatserbfolge zu stellen, so hat offenbar unsere staatliche Selbstständigkeit ein Ende. Außerdem blieben immer, was das Bedenklichste war, die bedrohlichen Aeußerungen Oersted's stehen. Durch diese war die holsteinische Ständeversammlung in die sonderbare Nothwendigkeit versetzt, die Grundsätze der Legitimität gegen einen revolutionären Staatsminister zu vertheidigen. In der 45. Sitzung der Versammlung am 25. November motivirte

Digitized by Google

der Klosterpropst, Graf von Reventlou von Preetz seinen Antrag, „daß die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein mit Bezugnahme auf die von dem Staatsminister Oersted in der 7ten Sitzung der diesjährigen Rothschilder Ständeversammlung abgegebene Erklärung, einen Antrag an Se. Majestät den König, unsern allergnädigsten Landesherrn, beschließen wolle, worin unter Darlegung der Rechte des Landes so wie der Stimmung des Volkes, eine Verwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes niedergelegt wird.“ In seiner kurzen Rede, welche den Antrag fast nur mit den eigenen Worten Oersted's motivirte, äußerte der Proponent: „Werden die dänischen Stände aufgefordert, der Regierung die Kraft zu ertheilen, um den Weg der Gewalt zu beschreiten, so liegt darin für die Ständeversammlung des Herzogthums Holstein die dringendste Aufforderung, der Regierung den nöthigen Halt zu verleihen, um in dem Gleise des Rechts zu verbleiben.“ Der Antrag ward einstimmig an einen Ausschuß verwiesen, denselben, welcher mit der Entwerfung der Adresse beauftragt gewesen war. — Ich muß es mir versagen, die Verhandlungen über diesen Gegenstand, welche leider nicht unverstümmelt veröffentlicht sind, im Einzelnen hier zu verfolgen. Ein dürftiger Auszug würde nie ein richtiges Bild des in den meisten Reden sich offenbarenden Patriotismus geben. Nur Ein Punkt mag hier hervorgehoben werden. Der Abgeordnete Claussen sagt in der Vorberathung (Ständezeitung No. 113), er habe die Absicht gehabt, das Amendement zu stellen, daß die Ständeversammlung den König bitte, den Staatsminister Oersted wegen seinen Aeußerungen in der Rothschilder Ständeversammlung aus dem gemeinschaftlichen Staatsrath zu entlassen; er habe aber diesen Vorsatz wieder aufgegeben. Die Gründe, welche ihn zum Aufgeben dieses Amendements bewogen haben, sind leider durch die Censur vernichtet; aber es scheint doch sehr zu beklagen, daß dasselbe nicht gestellt ist. Hätten wir eine Verfassung mit verantwortlichen Ministern, so würde die holsteinische Ständeversammlung sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt gesehen haben, den Staatsminister Oersted in Anklagestand zu versetzen, weil er an feierlichem Orte Grundsätze ausgesprochen hat, welche einen Verrath an der Selbstständigkeit des Staats involviren, dessen Interessen zu vertreten er von seinem Fürsten berufen ist. Aber auch ohne Verantwortlichkeit der Minister wäre es vielleicht nicht ohne Nutzen gewesen, wenn die Versammlung es vor dem König, unserm Herzog, ausgesprochen hätte, welche Besorgniß es bei seinen getreuen Unterthanen erweckt, unter den ersten Rathgebern der Krone einen Mann zu sehen, der eine so empörende Verachtung des Rechts an den Tag gelegt hat.

Digitized by Google

Die Erklärung, welche von der Ständeversammlung beschlossen, von dem ganzen Lande mit einstimmigem Jubel aufgenommen ist, legt die Rechte des Landes und seine staatsrechtliche Stellung mit unwiderleglicher Klarheit dar und charakterisirt die Wünsche und Maaßregeln, welche jenseits beantragt sind, in ihrer ganzen Nichtigkeit und Gefährlichkeit.

Endlich ist die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, welches man lange in politischen Schlaf versunken glaubte, doch auch durch jene Vorgänge in Roeskilde aufgerüttelt worden; sie hat in einer Adresse an den König, die ebenfalls im Nachfolgenden mitgetheilt ist, die Rechte des Landes kräftig gegen jede Verletzung gewahrt.

Ich will hier nicht darlegen, wie wir durch Tausende von Banden, geistige und materielle, nach Deutschland gezogen werden, nach Dänemark durch keine; ich will nicht darlegen, welche Bedeutung wir für die Entwickelung Deutschlands haben, welches Seeküste und seegewohnte Männer bedarf. Eine solche Darlegung würde mich für dieses Vorwort zu weit führen. Deutschland scheint die Wichtigkeit unseres Kampfes zu erkennen. Braunschweig hat gesprochen; Würtemberg und Baden werden sprechen; auch andere Volksvertretungen werden nicht auf sich warten lassen. Das Volk der Herzogthümer hat durch seine Vertreter freimüthig zu seinem Landesherrn gesprochen. In seiner Hand liegt jetzt die Entscheidung großer und wichtiger Geschicke. Noch blickt sein deutsches Volk mit Vertrauen auf ihn. Er wird wissen, daß die Regenten- und Unterthanenpflicht eine gegenseitige ist; er wird wissen, daß die Pflicht des Gehorchens da aufhört, wo die Grenze, welche dem Recht des Befehlens gesetzt ist, überschritten wird; wenigstens in seinen deutschen Landen; denn in Dänemark giebt es keine solche Grenze des Befehlens. Die holsteinischen Stände haben es vor dem König offen ausgesprochen, daß, wenn jenem Rothschilder Antrag Folge gegeben würde, wir dann nicht mehr in ihm unsern souveränen Fürsten verehren könnten; das Volk wird, wenn der Fall eintritt, das Wort seiner Stände nicht Lügen strafen.

Nur noch wenige Worte über die möglichen Eventualitäten der Erbfolge. Ueber das Recht ist kein Streit mehr. In den Herzogthümern succediren nur die Mannsstämme Christian's I., im Königreiche die Manns- und Weiberstämme Friedrich's III. Dieser Erbstreit nun ist durchaus nicht eine blos dynastische Frage zwischen einigen Fürstenhäusern, sondern eine Angelegenheit von großer nationaler Bedeutung. Es handelt sich um die Frage, ob zwei Völker, von denen das Eine den Mittelpunkt seiner Politik in Deutschland, das Andere im skandinavischen Norden sucht, noch ferner in einer unnatürlichen Verbindung, welche Beide in ihrer

Digitized by Google

inneren Entwickelung hemmt und deren Lösung auf dem Wege des Rechts in Aussicht steht, bleiben sollen oder nicht. Die Dänen in blinder Verkennung ihres eigenen Vortheils wollen diese Lösung nicht. Deshalb ward dieser Versuch gemacht, die Erbfolge der Herzogthümer mit Gewalt umzustoßen. Gelingt dies nicht, so liegt nichts näher, als die Erbfolge des Königreichs umzustoßen, und sie mit der der Herzogthümer in Uebereinstimmung zu bringen. Schon jetzt richtet man in Dänemark den Blick auf diesen Ausweg. Aus der beigefügten Stammtafel wird es klar, daß sich das vielleicht ohne große Schwierigkeiten machen ließe. In den Herzogthümern succedirt das Haus Augustenburg, welches auch in Dänemark successionsberechtigt ist, wenn auch aus einem andern Rechtsgrunde als bei uns, nämlich im Königreich durch weibliche Abstammung von König Christian VII., in den Herzogthümern durch männliche Abstammung von Christian I. Außerdem haben zwei Mitglieder dieses Hauses, die Prinzen Georg Erich und Heinrich Karl Waldemar, welche in den Herzogthümern successionsberechtigt sind, in Dänemark gar keine Erbansprüche, weil sie weder durch männliche noch weibliche Abstammung Descendenten Friedrich's III. sind. Wohl aber hat das Haupt dieses Hauses in beiden Ländern Ansprüche, in den Herzogthümern die nächsten nach dem königlichen Mannsstamme, im Königreiche erst nach einer Reihe von dazwischenliegenden Linien. In Dänemark succediren zuerst die Schwestern des gegenwärtigen Königs, die Prinzessin Juliane Sophie (unbeerbt) und die Landgräfin Luise Charlotte nebst ihren Descendenten; nach diesen kommt die weibliche Descendenz Friedrich's VI., die Prinzessinnen Karoline und Wilhelmine Marie (Beide unbeerbt); nach diesen folgt die weibliche Abstammung Christian's VII. oder das Haus Augustenburg. Daraus ist klar, daß es nur darauf ankam, die Descendenz der Landgräfin Luise Charlotte vom dänischen Thron auszuschließen, um mit Nothwendigkeit das zu erreichen, was man von dänischer Seite wünschte, nämlich eine gemeinsame Erbfolge beider Staaten. Es würden dann nach dem Aussterben des königlichen Mannsstammes zwischen dem dänischen Throne und dem Hause Augustenburg nur unbeerbte Frauen stehen. Zu diesem Behufe ward in deutschen Zeitungen die Nachricht verbreitet, es sei die in §. 39 des Königsgesetzes vorgeschriebene Bestimmung, daß, wenn in dem königlichen Stamm ein Sohn oder eine Tochter geboren wird, die Eltern dieses Prinzen oder dieser Prinzessin Namen und Geburtstag ungesäumt dem Könige anmelden und verkünden lassen sollen, sofern sie irgend ein Erbrecht an diese Reiche und Lande zu seiner Zeit prätendiren zu wollen gemeint sind, in Beziehung auf die Kinder der Landgräfin Charlotte verabsäumt worden, und diese

Digitized by Google

hätten deshalb ihre Erbansprüche verloren. Diese Nachricht ist nun freilich in der halbofficiellen Berlingschen Zeitung für ungegründet erklärt, aber doch nicht ganz bestimmt und nicht in officieller Form. Aber wie dem auch immer sein mag, bei einem Gesetze, welches so rationell, wie das Königsgesetz, zu Werke geht, wird man auch immer aus der ratio des Gesetzes interpretiren dürfen. Nun aber wird ausdrücklich als Motiv dieser Bestimmung angegeben in demselben Paragraphen, „damit in Zukunft wegen der Menge der absteigenden und Neben-Linien nicht Zwist und Irrung wegen des Alters und Confusion unter den Linien entstehe;“ da nun aber über die Geburtszeit der betreffenden Prinzen und Prinzessinnen nicht der mindeste Zweifel obwaltet (König Friedrich VI. hat den Prinzen Friedrich selbst über die Taufe gehalten), so würde es wohl nicht von großem Belang sein, selbst wenn jene Formalität versäumt wäre. — Ferner aber ist zu beachten, daß der Prinz Friedrich von Hessen, der als der einzige Sohn der Landgräfin Luise Charlotte dieser zunächst vor seinen älteren Schwestern auf dem dänischen Thron folgt, höchst wahrscheinlich für den Fall, daß der jetzige Churprinz-Mitregent in Hessen-Cassel sich nicht ebenbürtig vermählt, sondern nur aus unebenbürtiger Ehe Kinder hinterläßt, auch in Chur-Hessen succediren wird. Eine Personalunion aber zwischen Dänemark und Hessen-Cassel würde ohne Zweifel noch mehr Unzuträglichkeiten mit sich führen, als die jetzige zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein-Lauenburg. Wenn also der Prinz Friedrich, sobald ihm die hessische Thronfolge gesichert ist, bewogen würde, auf den dänischen Thron zu resigniren, so ließen sich seine drei Schwestern vielleicht schon eher absinden; — eine Heirath hat auch schon manche Thronstreitigkeit geschlichtet. Ich habe nur darauf hindeuten wollen, daß es manche Eventualitäten giebt, durch welche die bestehende Ungleichheit in der Erbfolge wieder ausgeglichen werden könnte, und gegen welche doch die Bewohner der Herzogthümer keine rechtlichen Einwendungen würden machen können. Das aber wird Jedem, der diesem Gegenstand einiges Nachdenken schenkt, klar werden, daß eine solche Ausgleichung auf gütlichem Wege, zu Gunsten welches Fürstenhauses sie auch Statt finden mag, nicht das Ende des gegenwärtigen Streits, sondern nur der Anfang neuer, unabsehbarer Verwirrung sein würde.

Wie aber nun, wenn dem Hause Augustenburg auf irgend eine Weise die dänische Krone angetragen wird? Als im Jahre 1448 König Christoph in Dänemark kinderlos gestorben war, trug der dänische Reichsrath, nach dem Heimfall von Schleswig lüstern, die dänische Krone dem Herzog Adolf VIII. an. „Er aber zog es vor, auf den Bahnen seiner Väter unabhängiger

Digitized by Google

Herzog von Schleswig und Graf von Holstein zu bleiben.“ *) Er schlug die dänische Krone aus. Als später die Könige von Dänemark zugleich Landesherren in den Herzogthümern waren, klagte man hier noch lange: „es ist nicht mehr wie zu Herzog Adolf's Zeiten.“ Die Zeit der Schauenburger ist die glorreichste in unserer Geschichte; es ist die Zeit, da wir noch auf eigenen Füßen standen.

Kiel, im Januar 1845.

Karl Lorentzen.

---

*) Dahlmann.

Digitized by Google

I. Adreſſe der holſteiniſchen Ständeverſammlung.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Auf Ew. Königlichen Majeſtät Befehl zum 5ten Male verſammelt, erachten die Stände des Herzogthums Holſtein es für ihre erſte und heiligſte Pflicht, Allerhöchſtdenenſelben die Huldigung des Landes und die Verſicherung der unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit der Landesbewohner darzubringen.

Dankbar haben ſie aus dem Inhalte der allerhöchſten Eröffnung vom 10. d. M. über die Reſultate der letzten Ständeverſammlung, wie aus den in Folge der erſtatteten ſtändiſchen Gutachten früher erlaſſenen Geſetzen den unermüdlichen Eifer erkannt, mit welchem Ew. Majeſtät landesväterliche Fürſorge, das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen in den verſchiedenen Zweigen der Geſetzgebung zu fördern, bemüht iſt.

Darin, daß bei mehreren derſelben der Rath Ihrer treugehorſamen Stände huldreiche Berückſichtigung gefunden, liegt für ſie eine neue und dringende Aufforderung, die in der gegenwärtigen Diät vorgelegten, theilweiſe höchſt wichtigen Geſetzentwürfe einer gewiſſenhaften und unparteiiſchen Prüfung zu unterziehen, und durch offene Darlegung ihrer Ueberzeugung dem in ſie geſetzten Vertrauen Ew. Majeſtät und den Erwartungen des Landes zu entſprechen.

Die Ständeverſammlung fühlt ſich zunächſt gedrungen, den Dank des Landes dafür auszuſprechen, daß die über den Sinn des §. 6 im allgemeinen Geſetze vom 28. Mai 1831 entſtandenen Zweifel und das daraus hervorgehende Hinderniß für die

Digitized by Google

Erlassung einer Städte- und Landcommunalordnung, wie für das dadurch bedingte freiere Communalleben in Uebereinstimmung mit ihren Anträgen beseitigt worden. Sie darf sich der zuversichtlichen Erwartung hingeben, daß der Gebrauch, den sie von dem ihr dadurch eingeräumten wichtigen Rechte machen wird, Ew. Königlichen Majestät das Vertrauen einflößen werde, der Ständeinstitution auch in andern nicht minder wichtigen Beziehungen eine angemessene Entwicklung zu verleihen.

Mit lebhaftem Danke wird es erkannt, daß die Gagen- und Accidentiensteuer, statt auf die übrigen Staats- und Communalbeamten ausgedehnt zu werden, gänzlich aufgehoben; daß das den untern Volksklassen verderbliche Lottospiel auf mehrfache Weise beschränkt ist und noch mehr beschränkt werden soll.

Die Versammlung fühlt sich nicht minder verpflichtet, ihren Dank dafür auszusprechen, daß von der Ausschreibung einer neuen Steuer für die Unterhaltung der Kunststraßen abgesehen worden. Je größer das Widerstreben ist, mit dem das Land jeder neuen Steuerauflage, insbesondere für diesen Zweck, entgegensieht, desto fester vertrauen wir, daß weder die Verwaltung der Chausseen, noch die Lage der Finanzen überhaupt eine neue Besteuerung desselben zu diesem Behuf erfordern werden.

Daß der von uns auf Erlassung einer Strafprozeßordnung, welcher das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zum Grunde zu legen, gerichtete Antrag einer sorgfältigen Erwägung unterzogen werde, haben wir mit Freude vernommen, und zweifeln nicht, daß es Ew. Majestät Weisheit gelingen wird, diesen wichtigen Theil der Gesetzgebung bald auf eine dem gegenwärtigen Stande der Volksbildung wie der Wissenschaft gleichmäßig entsprechende Weise zu ordnen.

Dürfen wir hiefür, wie für vieles Andere, was auf unsern allerunterthänigsten Rath und Bitte bewilligt und verfügt ist, Ew. Königlichen Majestät den tiefgefühlten Dank des Landes darbringen, so können wir es dahingegen nicht verhehlen, wie betrübend es für uns gewesen, daß die von uns für den wiederholten Antrag auf Aufhebung der Berechnung in Reichsbankgeld und der Zahlung in kleiner Reichsbankmünze angeführten Gründe keinen Eingang gefunden, daß eine Geldberechnung, die weder zu der cursirenden Landesmünze, noch für das Bedürfniß des Zahlwesens an den wichtigsten Marktplätzen des Landes paßt, und dabei den Landesrechten widerstreitet, ohne eine für uns erkennbare Nothwendigkeit, zur Beschwerde der Landesbewohner beibehalten werden muß. Es kann uns nur mit Unruhe und Sorge erfüllen, wenn wir jetzt erfahren, daß auf Verlangen der Finanzen

Digitized by Google

das Militair in den Herzogthümern gezwungen werden soll, einen Theil des Soldes in kleiner Reichsbankmünze anzunehmen.

Nicht minder hat es uns betrübt, daß Ew. Majestät Sich allerhöchst nicht veranlaßt finden können, auf die Bitte wegen Errichtung einer Landmilitairschule in Rendsburg einzugehen. Es ist der Wille Ew. Majestät — wir dürfen nicht daran zweifeln — daß sich Jünglinge aus allen Theilen Ihrer Staaten dem Officierstande widmen. Kopenhagen, im Besitze der einzigen Militairschule für dieselben, genießt einer entschiedenen Bevorzugung vor den übrigen Theilen des Königreichs, und in noch höherem Grade den Herzogthümern gegenüber. Die vielfältigen Schwierigkeiten, mit denen die Unterthanen Ew. Majestät in den letzteren zu kämpfen haben, wenn sie die dortige Militairschule besuchen wollen, werden aber durch die von Allerhöchstdenenselben angeordneten Erleichterungen nur zum geringsten Theile gehoben. Die Einheit einer Armee beruht nach unserm allerunterthänigsten Dafürhalten nicht sowohl darauf, daß sämmtliche dazu gehörige Officiere in derselben Bildungsanstalt Unterricht empfangen, als auf der gleichen Treue und Liebe zu ihren Führern, auf der gleichen Gewandtheit im Waffendienst. Wir vermögen die Besorgniß nicht zu unterdrücken, daß der wahren Einheit des Heers werde entgegenwirkt werden, wenn das Officiercorps der Herzogthümer fortwährend durch Männer ergänzt wird, welche der Landessitte, wie der Landessprache von Jugend auf fremd waren, oder mehr oder weniger während ihrer Bildungszeit entfremdet werden.

Durch das Patent vom 23. Februar d. J. haben Ew. Maj. die schließliche Bestimmung über die Errichtung einer Filialbank in Flensburg getroffen, ohne vorher das Gutachten ihrer getreuen Stände in den Herzogthümern einzuziehen. Wir haben es mit dem Lande schmerzlich empfunden, daß die vielfachen und wiederholten Bitten aus den verschiedenen Landestheilen, die einstimmig beschlossenen Anträge der beiden Ständeversammlungen, in einer Angelegenheit, die eine eilige Beschlußnahme nicht zu erfordern schien, kein Gehör gefunden. Freilich waren Wünsche Einzelner in dieser Rücksicht an Ew. Majestät gelangt. Daß diese aber mit den Wünschen der Herzogthümer nicht in Einklang standen, daß die einzelnen Bittsteller selbst solche großentheils zurückgenommen, lag schon vor Erlassung des Patents unzweifelhaft vor. Es stand hier nicht zur Frage die Errichtung eines einfachen Banquiergeschäfts, es handelte sich vielmehr um die Gründung eines, mit übermächtigen Geldmitteln und einem großen Vorrathe von Papiergeld versehenen, durch landesherrliche Befreiungen hochbegünstigten Bankinstituts, von dem es vorauszusehen ist, daß es eine Umwandlung der Geld- und Eigenthumsverhältnisse der

Digitized by Google

Landesbewohner herbeiführen und den entschiedensten Einfluß auf die Finanzen des Staats üben muß. Wir erachten uns daher in unserm Gewissen verbunden, gegen das Patent vom 23. Febr. d. J. und dessen Folgen die Rechte des Landes mit schuldiger Ehrfurcht zu verwahren.

Aus den zur öffentlichen Kunde gebrachten Rechnungsübersichten und Budgets für die letzten Jahre ist dem Lande ersichtlich geworden, daß Ew. Majestät landesväterliche Absicht, Ersparungen in den verschiedenen Zweigen des Staatshaushalts einzuführen, nicht zu verhindern vermocht hat, daß die Kosten desselben mit jedem Jahre gewachsen sind. Macht ein anhaltender Friede und sonstige günstige Conjuncturen den Unterthanen Ew. Majestät es möglich, die dadurch, wie durch die große Staatsschuld fortwährend nothwendig gewordenen schweren Steuern zur Zeit noch zu tragen, so erfüllt jedes, auch das fernste Zeichen einer Unterbrechung des Friedens, und die Befürchtung der daraus hervorgehenden Störungen des Handels und Verkehrs ihre Herzen mit bangen Besorgnissen vor einer vielleicht nahen Zukunft.

In der Eröffnung empfangen wir die Mittheilung, daß Ew. Königliche Majestät ein Recht der Herzogthümer auf ausschließliche Verwendung des Ueberschusses der Zollintraden über das früher dafür in Anschlag gebrachte Bedürfniß der Staatskasse nicht zugestehen. Wir vermögen nicht von der, auf der Natur der Sache und eben so sehr auf den, bei Berathung des neuen Zollgesetzes stattgefundenen Verhandlungen und den, sowohl damals als während der Diät des Jahres 1840 von Ew. Majestät Commissaren abgegebenen Erklärungen, endlich auf der Entgegennahme des dafür Ew. Königlichen Majestät von uns dargebrachten Dankes begründeten Ueberzeugung abzulassen, daß den Herzogthümern auf diesen Ueberschuß ein Recht zusteht, und vertrauen genug der Gerechtigkeit unsers Monarchen, um auch künftig die Aufmerksamkeit Ew. Majestät auf solche Gegenstände hinzulenken, die zu einer angemessenen Verwendung jener Ueberschüsse geeignet scheinen.

Wir dürfen in der gegenwärtigen Diät nicht dem geheiligten Throne Ew. Königlichen Majestät nahen, ohne einen Gegenstand zu berühren, der ohne allen Zweifel das Herz Ew. Majestät mit nicht geringeren Sorgen erfüllt hat, als die Herzen Ihrer getreuen Unterthanen. Ein Geist des Unfriedens hat die verschiedenen, Ew. Majestät Scepter untergebenen Völkerstämme ergriffen, droht sie einander zu entfremden. Er hat in den Pressen ein williges Organ gefunden, aus Volksversammlungen, aus dem Viborger Ständesaale schallt er zu uns herüber.

Digitized by Google

Die holsteinische Ständeversammlung fühlt sich gedrungen, vor Ew. Majestät ihren tiefgefühlten Schmerz darüber auszusprechen, daß nahe verwandte Völkerstämme, seit Jahrhunderten unter dem gleichen Herrscher im Glück und Unglück verbündet und verbrüdert, im Begriffe stehen, ohne eine dazu gegebene hinreichende äußere Veranlassung, ohne in der Wirklichkeit streitende Interessen, sich schroff, ja feindlich entgegenzutreten, daß durch die bestehende Verstimmung den wohlthätigen Absichten Ew. Majestät ein neues Hinderniß bereitet, Allerhöchstihre Staaten in der weiteren nationalen Ausbildung ihrer Kräfte gestört werden. Wir dürfen der Wahrheit gemäß versichern, daß in Holstein keine Abneigung, vielweniger eine feindliche Stimmung gegen das dänische Volk vorhanden ist. Jene Verstimmung, wie deutlich sie hervortritt, sie kann nur durch Mißverstand erzeugt, durch die in manchen gemeinschaftlichen Zuständen und Verhältnissen vorherrschende Unklarheit und Ungewißheit genährt werden. Offene Darlegung der Verhältnisse erscheint, wie überall, so auch hier, der erste Schritt zur Ausgleichung. Gern spricht deshalb die Versammlung der holsteinischen Stände es aus, daß Ew. Majestät deutsche Unterthanen, weit davon entfernt, die Nationalität der Dänen absichtlich zu kränken, nur ihre durch Verträge feste, gesicherte Stellung behaupten wollen. Der Bewohner des als souverän anerkannten Herzogthums Holstein hält treu an der von Alters her bestehenden, von den glorreichen Ahnherren Ew. Majestät vielfach sanctionirten, fortwährend in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung, wie in dem lebendigen Volksbewußtsein festgewurzelten Verbindung mit dem souveränen Herzogthum Schleswig, er erkennt die zwischen den Herzogthümern und dem Königreich bestehenden, durch die Gemeinschaft des angestammten Landesherrn befestigten Unionsverhältnisse als bindend an, ohne jedoch den aus dem Bestreben größerer Centralisirung hervorgegangenen Administrativmaaßregeln einen Einfluß auf die staatsrechtliche Stellung einzuräumen.

Nach unserer innigsten Ueberzeugung wird bei uns nicht dahin gewirkt, daß das zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche bestehende Band locker gemacht, oder gar zerrissen werde. Wir freuen uns, das Haupt unsers angestammten Herrschers mit der Krone des Nachbarlandes geschmückt zu sehen. Nur dann aber kann nach unserer redlichen Ueberzeugung die Verbindung dieser Länder segensreich erscheinen, wenn die gegenseitige staatsrechtliche Stellung geachtet, keiner der verbündeten Staaten in seiner freien, nationalen Entwickelung gehindert wird. Nicht durch die dem einen Theile aufgedrungene Vermischung und Verschmelzung der verschiedenen Interessen, sondern durch un-

Digitized by Google

parteiische vollständige Sonderung aller Verhältnisse, welche bisher zu Beschwerden über Prägravationen und Zurücksetzung des einen Theils gegen den andern Veranlassung geben, kann die gestörte Eintracht unter ihnen hergestellt werden.

Die Stände Holsteins haben hiemit, wie sie von Beginn ihres constitutionellen Lebens gewohnt gewesen, vor ihrem hochverehrten Landesherrn die Gefühle des Dankes, aber auch der Sorge und Bekümmerniß ausgesprochen, von denen ihr Herz beim Anfange dieser Diät erfüllt ist. Geruhen Ew. Königliche Majestät dieselben huldreich entgegen zu nehmen, wie sie vertrauensvoll von ihnen dargebracht sind.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Wiese, Präsident. **Reventlou,** Berichtserstatter.

Itzehoe, den 23. October 1844.

II. Antwort des Königs auf die Adresse.

Mit Allerhöchstem Wohlgefallen haben Wir den in der Adresse Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein erneuerten Ausdruck unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit entgegengenommen, und es hat Uns zur Befriedigung gereicht, Unsere auf Förderung des Wohles Unserer getreuen Unterthanen unabläßig gerichteten Bestrebungen dankbar erkannt zu sehen.

So wie Wir gern den Anträgen und Wünschen Unserer getreuen Provinzialstände, so weit thunlich, entgegengekommen sind, so haben Wir aber auch das Zutrauen zu ihnen gehegt, daß, wenn Wir auf einzelne ihrer Anträge einzugehen Uns nicht haben veranlaßt sehen können, die dafür durch Unsere Allerhöchste Eröffnung vom 10ten d. M. mitgetheilten Gründe die entsprechende Würdigung finden würden. Indem Wir Unsere getreue Provinzialständeversammlung in dieser Beziehung auf Unsere Allerhöchste Eröffnung verweisen, können Wir namentlich die in Veranlassung

Digitized by Google

der Errichtung der Filialbank in Flensburg ausgesprochene Verwahrung weder für begründet, noch für zulässig erachten.

Mit Unseren getreuen Provinzialständen beklagen Wir die Mißverständnisse, welche zu einer Verstimmung zwischem den unter Unserem Scepter vereinigten Landestheilen Veranlassung geben könnten. Es ist Unser stetes Bemühen, der verschiedenen Nationalität Unserer getreuen Unterthanen und deren Rechten eine gleiche Fürsorge angedeihen zu lassen. Eben so sehr müssen Wir es aber für Unsere Regentenpflicht halten, den einseitigen Bestrebungen entgegenzutreten, welche auf Sonderung der Interessen der, die gesammte Monarchie bildenden Landestheile gerichtet sind und ihrer Wohlfahrt und Stärke nur Abbruch thun könnten.

Wir verbleiben Unserer getreuen Provinzialständeversammlung mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen, den 31sten October 1844.

Christian R.

III. Petition der Roeskilder Ständeversammlung in Betreff einer Declaration über die Erbfolge.

„Die Ständeversammlung der Inselstifter hat von einem ihrer Mitglieder einen Antrag empfangen, der dahin geht, daß Ew. Majestät in einer allerhöchsten Declaration an Ihre sämmtlichen Unterthanen aussprechen wolle, daß Sie anerkennen, daß die, mit den Bestimmungen des Königsgesetzes über die Erbfolge übereinstimmende, gemeinschaftliche Successionsordnung volle Gültigkeit für alle zu der Monarchie gehörenden Landestheile habe. —

Die Versammlung erkennt die Wichtigkeit und Zeitgemäßheit dieses Antrags an. Die Versammlung hegt keinen Zweifel über die volle Gültigkeit dieser Erbfolge für sämmtliche Ew. Majestät Scepter unterworfene Landestheile; denn sie fühlt sich vollkommen davon überzeugt, daß diese Erbfolge, nach den Bestimmungen des Königsgesetzes und in Folge der Tractaten und anderer Staatsacten, wodurch die Könige von Dänemark nach und nach in den Besitz der verschiedenen Landestheile gekommen sind, so wie durch das Aufhören der Bedingungen, die nach dem Lehnsrecht allein gesetzliche Ansprüche anderer Fürsten-

Digitized by Google

häuser auf Theile derselben begründen konnten, nicht bloß für das Königreich, sondern auch für sämmtliche übrige Landestheile gelten müsse.

Wenn die Versammlung demungeachtet eine allerhöchste Declaration, daß die jetzige dänische Monarchie untheilbar, nach den Bestimmungen des Königsgesetzes über die Erbfolge, vererbt werde, für nothwendig ansieht, so liegt die Ursache davon in der, von der Ständeversammlung der Inselstifter nicht minder als von der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein, wie es in ihrer Adresse ausgesprochen ist, tiefgefühlten betrübenden Thatsache, daß die nahe verwandten, Ew. Majestät Scepter untergebenen Volksstämme, die Jahrhunderte lang in genauer Verbindung und Brüderschaft Glück und Unglück unter demselben Herrscher getheilt haben, jetzt im Begriff stehen, ohne dazu gegebene hinreichende äußere Veranlassung und ohne in Wirklichkeit obwaltende entgegengesetzte Interessen, scharf, ja feindlich gegen einander aufzutreten, und daß eine Mißstimmung besteht, welche Ew. Majestät wohlwollenden Absichten nur ein neues Hinderniß bereiten wird, und wodurch die Ew. Majestät Krone unterworfenen Lande nur in der weiteren nationalen Entwicklung ihrer Kräfte werden gestört werden. Auch die Ständeversammlung der Inselstifter fühlt das Bedürfniß, in der Uebereinstimmung mit der Wahrheit, vor Ew. Majestät auszusprechen, daß im Königreich Dänemark keine unfreundliche Stimmung gegen die deutschen Bewohner der Herzogthümer genährt wird. Auch diese Versammlung erkennt, daß jene Mißstimmung, wie deutlich sie auch hervortritt, ein Erzeugniß des Mißverständnisses sein muß, genährt durch die in manchen gemeinsamen Zuständen herrschende Unklarheit und Ungewißheit, und eben so sehr nehmen die Stände der Inselstifter an, daß eine offene Darlegung der Verhältnisse, hier wie überall, der erste Schritt zur Aussöhnung sein wird.

Aber giebt es einen Punct in den gemeinsamen Angelegenheiten, worin Unklarheit und Ungewißheit verderblich wirken muß, so ist dies im höchsten Grad der Fall, wo derselbe die, eine fortgesetzte Untrennbarkeit der Monarchie bedingende, gemeinschaftliche Successionsordnung betrifft. Wenn es nun aber allgemein bekannt ist, daß nicht nur Zweifel über die Gültigkeit der gemeinsamen Succession, sondern sogar die Behauptung, daß die Herzogthümer unter gewissen Eventualitäten in den Successionsverhältnissen aus der bisherigen Verbindung mit dem Königreich Dänemark treten müßten, öffentlich gelehrt und durch die Presse ausgebreitet werden, so muß die Versammlung annehmen, daß vorzugsweise hierin der Grund zu der in späterer Zeit so stark hervortretenden Mißstimmung gesucht werden muß.

Digitized by Google

Die Versammlung kann nicht unterlassen, vor Ew. Majestät ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die in Folge Ew. Majestät Langmuth bisher ungehinderte Verbreitung jener unrichtigen Behauptung, wenn sie ferner fortgesetzt werden sollte, mit der Zeit Gefahr drohend werden dürfte. Wie diese Behauptung und die in Verbindung hiermit genährten Ansichten über das künftige Geschick der einzelnen Landestheile schon jetzt verderblich auf die gegenseitige Stimmung einwirken, so werden sie auch künftig die Ausführung wichtiger, das Wohl des ganzen Reichs bezweckender Veranstaltungen hindern.

Obwohl die Ständeversammlung der Inselstifter sich dessen vertröstet, was Ew. Majestät geruht haben in Ihrer Antwort auf die von der letzten jütländischen Ständeversammlung eingereichte allerunterthänigste Adresse zu erwiedern: daß die Einheit des Staats niemand mehr am Herzen liege als Ew. Majestät und daß Sie dieselbe aufrecht zu erhalten wissen werden — eine Königliche Zusage, welche das Volk mit Freuden entgegengenommen hat; und obwohl die Versammlung sehr wohl weiß, daß Ew. Majestät Vorfahren in der Regierung mehrmals und namentlich durch das über die Besitznahme des Herzogthums Lauenburg ausgefertigte Patent vom 6ten Dec. 1815 deutlich und bestimmt die ewige Unauflöslichkeit der jetzigen Monarchie und ihrer ungetheilten Vererbung auf ihre Königl. Erbsuccessoren ausgesprochen haben: so glaubt die Versammlung doch in tiefster Unterthänigkeit die Bitte vor Ew. Majestät Thron niederlegen zu müssen, daß Sie nochmals auf eine feierliche Weise Ihre allerhöchste Anerkennung der vollen Gültigkeit der durch das Königsgesetz bestimmten Successionsordnung für alle verschiedenen Theile der Monarchie aussprechen wollen.

Wenn die Versammlung, in Anerkennung der vollständigen Gültigkeit der durch das Königsgesetz bestimmten gemeinschaftlichen Successionsordnung es für nothwendig angesehen hat, ausdrücklich auf dieses Gesetz hinzuweisen, so würde es sicher überflüssig für die Versammlung sein, hierbei auszusprechen, daß sie durch diese Hinweisung nicht auf die entfernteste Weise etwas über Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Königsgesetzes außerhalb der Grenzen des eigentlichen Königreichs hat aussprechen wollen, wenn nicht diese Unterlassung möglicherweise den Einwohnern der Herzogthümer Veranlassung zum Mißverständnisse geben könnte.

Indem die Versammlung es übrigens ganz der Weisheit Ew. Majestät anheimstellen muß, welche Maßregeln nothwendig gefunden werden möchten, um die Erreichung des mit der Declaration bezweckten Zieles zu sichern und für die Zukunft die Handlungen zu verhindern, welche dahin gehen, die gemeinsame

Digitized by Google

Succeſſionsordnung zu beſtreiten, und indem ſie gleichfalls Ew. Majeſtät allerhöchſtem Gutbefinden es allerunterthänigſt überläßt, in welcher Form die gewünſchte Declaration am richtigſten auszufertigen ſein möge, beantragt die Verſammlung allerunterthänigſt, mit 59 gegen 2 Stimmen,

„daß Ew. Majeſtät es auf eine feierliche Weiſe zur Kunde Ihrer Unterthanen bringen wolle, daß die däniſche Monarchie: das Königreich Dänemark, die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg, nach den Beſtimmungen des Königsgeſetzes über die Erbfolgeordnung untheilbar vererbt werde.“

H. N. Clauſen. Tutein.

IV. Vorſtellung der holſteiniſchen Ständeverſammlung in Betreff der ſtaatsrechtlichen Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Noch einmal tritt die holſteiniſche Ständeverſammlung am Schluſſe ihrer gegenwärtigen Zuſammenkunft vor den Thron Ew. Majeſtät! Ein ernſtes, bedeutungsvolles Ereigniß, tief eingreifend in die Verhältniſſe der Herzogthümer, bewegt die Gemüther der Landesbewohner, fordert die Vertreter des Landes auf, die Rechte deſſelben zu wahren.

Wohl mag es ein Vorgefühl des nahe Bevorſtehenden genannt werden, wenn wir in der, beim Anfange unſerer Diät Ew. Königlichen Majeſtat überreichten Adreſſe der Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer und der damit enge verbundenen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe derſelben zu einander und zu dem Königreich gedachten. Es geſchah dies in der Meinung, dadurch zu vermitteln und Mißverſtändniſſe zu beſeitigen, welche den Frieden zwiſchen den Ew. Majeſtät Scepter untergebenen Landen zu ſtören drohten. Daß in eben dieſen Tagen in der zugleich berufenen Rothſchilder Ständeverſammlung ein Angriff der gefährlichſten Art auf die von uns in

Digitized by Google

Anspruch genommene Selbstständigkeit der Herzogthümer beantragt werde, ward nicht vorhergesehen.

Als einen solchen Angriff müssen diese es aber betrachten, wenn in der 7ten Sitzung der Rothschilder Ständeversammlung der Antrag gestellt wurde:

> „Ew. Majestät wollen auf feierliche Weise erklären, daß die dänische Monarchie, das eigentliche Dänemerk, die Herzogthümer Schleswig und Holstein sammt dem Herzogthum Lauenburg, ein einziges unzertrennliches Reich sei, welches in untheilbares Erbe nach den Bestimmungen des Königsgesetzes gehe, und daß Ew. Majestät, als Folge hiervon, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen wissen werden, um für die Zukunft jedes Unternehmen zu hemmen, welches darauf ausgehe, die Verbindung zwischen den einzelnen Staatstheilen zu lösen."

Dieser Antrag berührt die Rechte des Königreichs nicht; denn daß das Königreich Dänemark ein einiges unzertrennliches Reich sei, daß für dasselbe die Erbfolge nach den Bestimmungen des Dänischen Königsgesetzes stattfinde, wird von Niemandem bezweifelt. Auch war nicht dieses die Meinung des Antrags, sondern daß die Herzogthümer einen unzertrennlichen Theil des Königreichs ausmachen, daß auf sie die Successionsordnung des Königsgesetzes ausgedehnt werde. Zu solchen Anträgen ist eine dänische Ständeversammlung nicht befugt; sie überschreitet dadurch ihre Competenz, greift über in ein Gebiet, das für sie ein verbotenes sein sollte.

Daß Ew. Majestät Commissar diese Uebergriffe rügen und die Verhandlung in die gesetzlichen Schranken zurückweisen werde, darauf durfte in den Herzogthümern gerechnet werden. Beklagenswerth muß es erscheinen, daß wir in diesem Vertrauen getäuscht worden. Ew. Majestät Commissar, ein Mitglied des gemeinschaftlichen Staatsrathes, erklärte offen, „daß er mit den Ansichten, welche dem Antrage zum Grunde liegen, sympathisire," ertheilte ohne erhaltenen Auftrag die Zusicherung, „daß Ew. Majestät solche Anträge unzweifelhaft gern entgegen nehmen würden." — Er hebt es hervor, daß der Antrag einen Act der Gewalt bezwecke, und billigt denselben, wenn er in der 7ten Sitzung erklärt, „daß er annehme, die Regierung werde geneigt sein, in Erwägung zu ziehen, ob nicht mit Beiseitesetzung der dagegen zu erhebenden Bedenklichkeiten zu der vom Proponenten vorgeschlagenen energischen Maaßregel gegriffen werden müsse, so, daß mit der Erklärung über die Untheilbarkeit des Reichs und die gemeinschaftliche Erbfolge nach dem Königsgesetze das Verbot, dieselbe zum Gegenstande

Digitized by Google

einer Discussion zu machen, verbunden werde," und fügt in der 8ten Sitzung hinzu, „daß er der Erklärung über die rechtliche Erbfolge nur insofern Wirkung beilege, als sie von der vorgeschlagenen energischen Maaßregel, dem Verbote jeder Discussion über dieselbe, jeder Aeußerung in entgegengesetzter Richtung, begleitet werde." Der Königliche Herr Commissar fordert die dänische Provinzialständeversammlung sogar auf, den gemachten Antrag zu unterstützen, wenn er in der 8ten Sitzung erklärt: „Es würde in dieser Beziehung ein wichtiges Motiv für die Regierung sein, wenn die Ständeversammlung sich dafür ausspräche." Ja, er hat erklärt, daß nach seiner Ansicht dasjenige schon rechtlich bestehe, was durch die beantragte Erklärung bezweckt werden soll, indem er behauptet: „Schleswigs unzertrennliche Verbindung mit Dänemark sei begründet durch Tractate, namentlich durch den Friedensschluß von 1720 und die darauf folgende Huldigung; daß Schleswig in Hinsicht der Erbfolge in unzertrennbarer Verbindung mit Dänemark stehe, sei früher als unzweifelhaft angesehen, und werde nicht durch die künstlichen Auslegungen widerlegt, welche in späterer Zeit über diese Huldigung aufgestellt worden. — Er könne auch nicht anders als anerkennen, daß, was Holstein anbelange, das Patent vom 9ten September 1806, in Verbindung mit den Umständen und Verhältnissen, unter denen es ausgestellt worden, von der größten Bedeutung sei, und diese Acte ihre Bedeutung nicht, wie Einige angenommen hätten, durch die deutsche Bundesacte verloren, dadurch im Gegentheil einen hohen Grad von Festigkeit erlangt habe."

Diese Erklärungen des Königlichen Herrn Commissars in der Rothschilder Ständeversammlung haben die Bewohner der Herzogthümer im Innersten der Gemüther verletzt. Die aufgeregte Stimmung des Landes hat sich aus zahlreichen Adressen kund gethan, die von fast allen Städten der beiden Herzogthümer, aus vielen Landdistricten, bei uns eingereicht, mit den achtbarsten Unterschriften bedeckt sind. In allen ist das Vertrauen, die sichere Erwartung ausgesprochen, daß wir die Rechte des Landes gegen den drohenden Eingriff wahren werden. Die holsteinische Ständeversammlung hatte bis dahin einer allerhöchsten Aeußerung entgegen gesehen, welche ihr und dem Lande zur Beruhigung gereichte; eine solche ist bis zu diesem Augenblicke nicht erfolgt. Sie hat daher die von einem Abgeordneten gestellte Proposition:

daß sie mit Bezugnahme auf die von dem Staatsminister Oersted in der 7ten Sitzung der diesjährigen Rothschilder Ständeversammlung abgegebene Erklärung, einen Antrag an Se. Majestät den König, unseren allergnädigsten Landesherrn, beschließe, worin unter Darlegung der Rechte des

Digitized by Google

Landes, sowie der Stimmung des Volkes eine Verwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes niedergelegt werde,

nachdem solche von einem Ausschusse geprüft worden, in gesetzlicher Weise berathen, und einstimmig die Einreichung der beantragten allerunterthänigsten Rechtsverwahrung beschlossen.

Allergnädigster König! Das Herzogthum Holstein hat durch alle Zeiten Treue gehalten seinem angestammten Landesherrn, den eingegangenen Verträgen; darin wollen wir nicht zurückstehen gegen unsere Väter. Wir achten das Band, welches die Herzogthümer seit Jahrhunderten an das Königreich knüpft, und erkennen nicht minder die Vortheile, die uns daraus erwachsen. Aber klar und entschieden ist auch in uns das Bewußtsein der von den Vätern überlieferten Rechte.

Wir behaupten:

Die Herzogthümer sind selbstständige Staaten.

Das Herzogthum Holstein ist selbstständig geworden durch die Auflösung des deutschen Reiches am 6ten August 1806, als selbstständiger deutscher Bundesstaat anerkannt durch die Wiener Schlußacte vom 15ten Mai 1820, Art. I. und II. Das Herzogthum Schleswig ist selbstständig geworden durch den Kopenhagener Vertrag vom 12ten Mai und das Souverainitätsdiplom vom 13ten Mai 1658, als selbstständiges Herzogthum anerkannt im Jahre 1679 durch den Fontainebleauer Frieden, im Jahre 1689 durch den Altonaer Vergleich, im Jahre 1700 durch den Traventhaler Frieden. Die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig ist außer allen Zweifel gesetzt durch die von Ew. Majestät den Ständen des Herzogthums Schleswig im Jahre 1842 ertheilte Zusicherung: „daß die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, werden erhalten werden.“

Wir behaupten ferner:

Der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern.

Holstein ist in allen Kaiserlichen Lehnsbriefen ein Mannlehn genannt, und daß der Wegfall des Lehnsverhältnisses in den bestehenden Erbrechten keine Aenderung bewirke, ist anerkannten Rechtens. — In dem Herzogthum Schleswig ist bei der Wahl des Stammvaters Ew. Majestät Christian I. mit dem Erbfolgerechte seines Fürstenhauses der Vorzug des Mannsstamms anerkannt. Das Recht der Erstgeburt im Mannsstamme ward in den regierenden Linien eingeführt für die ältere Königliche durch das Statut vom 27sten Juli 1650, für die jüngere Königliche durch den Familienvertrag vom 17ten September 1633, für die Herzoglich Gottorfsche durch die Erbdisposition vom 9ten Jan. 1607.

Digitized by Google

Wir behaupten endlich:

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest mit einander verbundene Staaten.

Der Stammvater Ew. Königl. Majestät, König Christian I., hat bei seiner Wahl für sich und seine Nachkommen den Ständen beschworen,

dat se bliven ewich tosamende ungedeelt.

Was er damals gelobte, daran haben sich alle seine Nachfolger aus dem Oldenburgischen Stamm gehalten; denn die Vereinigung der Herzogthümer besteht seit jenem Worte in rechtlicher, wie in administrativer Beziehung.

Auch diese Verbindung haben Ew. Königliche Majestät noch im Jahre 1842 den Ständen des Herzogthums Schleswig zugesichert durch die ihnen ertheilte Erklärung:

„daß die bisherige Verbindung des Herzogthums Schleswig mit dem Herzogthum Holstein werde erhalten werden."

Diese den Herzogthümern zustehenden Landesrechte bestehen noch heute ungekränkt.

Das Patent vom 9ten September 1806 hatte nur den Zweck, die Befreiung Holsteins von der bisherigen Reichsgewalt und den Beginn der Souverainität des Königs als Herzogs zu Holstein zu erklären.

Es wurde nicht beabsichtigt durch dieses Patent, das Herzogthum Holstein dem Königreiche einzuverleiben; denn die in dem ersten Entwurf gebrauchten Worte „unzertrennlicher Theil" wurden auf eingelegtem Protest des Herzogs Friedrich Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg gestrichen und dafür die Worte „ungetrennter Theil" gesetzt.

Jeder Zweifel über die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein ist geschwunden, seitdem König Friedrich VI. dem deutschen Bunde beigetreten ist; denn dieser ist ein Verein der deutschen souverainen Fürsten und freier Städte.

(Art. I. der Wiener Schlußacte vom 15ten Mai 1820.)

Er besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten.

(Art. II.)

Durch das Patent vom 9ten September 1806 kann aber auch die Erbfolgeordnung im Herzogthum Holstein nicht geändert sein, denn nirgends findet sich dieses in dem Patente ausgesprochen. Es ward darin eine Aenderung der Erbfolgeordnung nicht beabsichtigt; denn es sind den Agnaten des Regentenstamms desfalls vom Könige Christian VII. als Herzog zu Holstein befriedigende Zusicherungen gegeben.

Digitized by Google

Die Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Schleswig iſt durch den Friedensſchluß von 1720 und die darauf folgende Huldigung nicht geändert.

In dem Friedensſchluße vom 3ten Juni 1720 findet ſich nur ein Verſprechen von Seiten Schwedens, dasjenige zugeſtehen zu wollen, was hinſichtlich des Herzogthums Schleswig von den vermittelnden Mächten (Frankreich und England) werde ſtipulirt werden. Die Worte lauten:

„Sa Majesté Suèdoise pour elle et la Couronne de Suède déclare et promet par ces présentes, de ne s'opposer directement, ni indirectement, à ce que sera stipulé en faveur du Roi de Danemarc, concernant le dit Duché de Schleswig, par les deux Puissances Mediatrices.“

In der Garantieacte vom $^{3}/_{14}$ten Juni und 18ten Auguſt 1720 ward von Frankreich hinſichtlich Schleswigs zugeſagt:

„Le Roi Très-Chrétien a bien voulu pour toutes ces considerations, et sur les instances des Rois de la Grande Bretagne et du Danemarc, accorder a cette dernière Couronne, comme il lui donne par ces Présentes la Garantie du Duché de Schleswick, promettant en considération des susdites restitutions stipulées dans le Traité signé ce jourd'hui à Stockholm par les Plenipotentiaires de Suède, de maintenir le Roi de Danemarc dans la possession paisible de *la partie Ducale* du dit Duché.“

In der Garantieacte vom $^{23}/_{27}$ſten Juli 1720 ertheilte England die Zuſicherung:

„Sa Majesté Britannique promet et s'oblige pour lui, ses Héritiers et Successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible *la partie du Duché de Schleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains.*“

Dieſer Friedensſchluß mit den beigefügten Tractaten ändert nichts in der ſtaatsrechtlichen Stellung des Herzogthums Schleswig; denn darüber findet ſich in denſelben nicht die geringſte Beſtimmung. Nur der factiſche Beſitz ward garantirt. Er konnte keinen Einfluß auf das ganze Herzogthum Schleswig äußern, denn er bezieht ſich ausdrücklich nur auf den fürſtlichen Antheil deſſelben.

Durch die am 4. September 1721 vorgenommene Huldigung ward das Herzogthum Schleswig nicht dem Königreiche incorpo-

Digitized by Google

virt, sondern nur der fürstliche Antheil desselben mit dem königlichen Antheile vereinigt. In dem Einberufungspatente für Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums ward vom Könige Friedrich IV. erklärt:

„daß Wir dahero bewogen worden, des Herzogen Carl Friedrichs zu Holstein gehabten Antheil am Herzogthume Schleswig, als in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz, wieder in Possession zu nehmen."

Es wird darin ferner gesagt:

„und Wir denn solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen."

„Prälaten und Ritterschaft," so heißt es weiter, „sollen sich einfinden, um Uns, als ihrem nunmehr alleinigen souveränen Landesherrn den schuldigen Eid der Treue zu leisten."

Die Formel des abgeleisteten Eides ist folgende:

„Nachdem Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen ꝛc. ꝛc., mein allergnädigster König und Herr, Kraft Dero **sub dato** Gottorf den 22. August 1721 ausgelassenen Patents, den vorhin fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Krone als ein altes **injuria temporum** abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch Kraft selbiges Patents mir allergnädigst injungiren lassen, mich allhier persönlich einzufinden, um in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erbhuldigungseid behöriger Form abzulegen; so gelobe und verpflichte ich für mich, meine Erben und Successoren hiemit und in Kraft dieses, daß ich und sie Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. für unseren alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königliche Erbsuccessoren **secundum tenorem legis regiae** treu, hold und gewärtig sein u. s. w.

Dieser Huldigungseid ward nur verlangt und geleistet von den Bewohnern des Fürstlichen und gemeinschaftlichen Antheils des Herzogthums, nicht von den Bewohnern des Königlichen Antheils. Der Act der Erbhuldigung konnte demnach auf die staatsrechtliche Stellung des ganzen Herzogthums Schleswig keinen Einfluß üben, denn er betraf nur einen Theil desselben. Der Fürstliche und gemeinschaftliche Antheil Schleswigs ward nicht dem Königreiche Dänemark incorporirt, sondern dem Königlichen Antheile des Herzogthums Schleswig. Der Eid der Treue ward nicht

Digitized by Google

geleistet dem Könige von Dänemark als solchem, sondern dem bisher gemeinschaftlichen Landesherrn *als nunmehr alleinigem*. Es sollten dadurch keine bestehende Rechte der Schleswiger gekränkt werden; denn an dem Tage der Huldigung selbst wurden „allen Unterthanen ihre vorhin gehabten Privilegien, Immunitäten, Rechte und andere Freiheiten von Neuem bestätigt.“ Und wenige Tage nach derselben, unter dem 17ten September 1721, gab der König Prälaten und Ritterschaft auf deren Gesuch um Bestätigung der Landesprivilegien, so wie

„daß hinführo in diesem Herzogthume Landtage ausgeschrieben würden,“

zu erkennen:

„daß, was diesen Punct anbetrifft, Se. Königliche Majestät, wenn Sie die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollten, daß ein Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern würde, Sie alsdann fernerweit Dero allergnädigste Resolution dieserwegen Dero getreuen Prälaten und Ritterschaft kund thun, und solchenfalls das Benöthigte verfügen wollen.“

Die Successionsordnung des Königreichs Dänemark ward nicht durch diese Vorgänge im Herzogthum Schleswig eingeführt; denn dies wird nirgends, weder in dem Einberufungspatent, noch in der Eidesformel ausgesprochen. Der Eid der Treue ward geleistet dem Könige Friedrich IV. und seinen Erbsuccessoren **secundum tenorem legis regiae.** Diese **lex regia** konnte aber nicht das dänische Königsgesetz sein; denn der fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig ward nicht dem Königreiche Dänemark, sondern dem königlichen Antheile des Herzogthums Schleswig auf ewig incorporirt. Für den königlichen Antheil Schleswigs galt nicht die Erbfolgeordnung des dänischen Königsgesetzes, sondern nur die Bestimmung des königlichen Statuts vom 24sten Juli 1650. Es war auch nicht die Absicht Friedrich's IV., die dänische Erbfolge einzuführen; denn schon 1722 erkannte er den Herzog Friedrich Carl von Plön als erbberechtigt zu Schleswig an. Diesemnach wurde durch den Inhalt der Erbhuldigung vom 4ten September 1721 nur für den gemeinschaftlichen und Fürstlichen Antheil die für die Gottorfer Linie bestehende Erbdisposition vom 9ten Januar 1607 aufgehoben und das für den königlichen Antheil geltende Erbfolgegesetz vom 24sten Juli 1650 eingeführt.

Mehr als dieses konnte auch durch den von einer Anzahl Gutsbesitzer und Beamten aus einem Theile des Herzogthums geforderten und geleisteten Eid rücksichtlich der, für das ganze Herzogthum bestehenden Erbfolgerechte weder bezweckt noch erreicht werden.

Digitized by Google

Mögen nun auch verschiedene Ansichten darüber geäußert sein, in welcher Folge der Mannsstamm in den Nebenlinien des Regentenhauses succediren werde: wir wünschen mit allen getreuen Unterthanen Ew. Majestät, daß dieser Fall erst in fernster Zukunft eintreten möge! Darüber aber findet bei uns kein Zweifel statt, daß nach den für die Herzogthümer geltenden Rechten allein der Mannsstamm zur Erbfolge berufen ist.

Diesen urkundlichen Rechten tritt der in der Rothschilder Ständeversammlung gemachte Antrag feindlich entgegen; denn würde den Herzogthümern mit der Erbfolgeordnung ihres eigenen Regentenhauses der wesentlichste Theil ihrer staatsrechtlichen Selbstständigkeit genommen, würden die Herzogthümer mit dem Königreiche als unzertrennliche Theile des einigen Reichs verschmolzen, so würden sie zu dänischen Provinzen herabsinken. Das Herzogthum Holstein dürfte sich dann nicht mehr den übrigen selbstständigen Staaten des deutschen Bundes gleichberechtigt an die Seite stellen, wir dürften dann nicht weiter in Ew. Majestät einen souveränen deutschen Fürsten verehren! —

Durch jene Anträge — so behauptet der Antragsteller — solle den die Staatsverbindung auflösenden Bewegungen in den Herzogthümern entgegengetreten werden, und auch hierin sympathisirt der Commissar Ew. Königlichen Majestät mit ihm. Wir wissen in diesen Landen nichts von staatsauflösenden Bewegungen, nichts von Wünschen, die auf Vernichtung der Bande gerichtet wären, welche die Herzogthümer mit dem Königreiche vereinen. Wir haben dies ausgesprochen zu Anfang unserer Diät; freudig und einstimmig ist diese Erklärung vom ganzen Lande wiederholt, ist die Wahrheit derselben von ihm bekräftigt. Wir durften hoffen, durch unsere Erklärung entgegenstehende Behauptungen niedergeschlagen zu haben, und können es nur beklagen, daß unsere offene Erklärung keine entsprechende Erwiederung gefunden hat. Mit freiem Gewissen, im Gefühle des angethanen Unrechts, erklären wir vor Ew. Majestät: Es ist falsch, was in dieser Beziehung in Rothschild angeführt worden!

Jener Antrag verletzt nicht nur die Selbstständigkeit der Herzogthümer, er bedroht auch das Gut der Landesbewohner mit Schaden und unsere Gewissen mit Beschwerde. Selbst der uneingeschränkteste Monarch kann die Successionsordnung nicht einseitig verändern. Meineid und Bürgerkrieg waren stets die unausbleibliche Folge davon; dies lehrt die Geschichte in unzähligen Fällen, zeigt sich noch heute in dem Unglücke Spaniens. Verletzend, wie der Antrag selbst, ist auch das dabei stattgehabte Verfahren; Ew. Majestät Staatsminister, das Mitglied des gemeinschaftlichen Staatsraths des Königreichs und der Herzog-

Digitized by Google

thümer, fordert eine dänische Provinzialständeversammlung auf, die Anträge gegen die Selbstständigkeit der Herzogthümer zu unterstützen, versichert ihr, daß die Regierung gerade von ihrem Rathe ein besonderes Motiv für ihre Beschlußnahme über dieselben hernehmen werde. Was kann entschiedener im Widerspruche mit der uns eben jetzt von Ew. Majestät gegebenen Zusage stehen, daß Ew. Majestät stetes Bemühen darauf gerichtet sei, der verschiedenen Nationalität Ihrer getreuen Unterthanen und deren Rechten eine gleiche Fürsorge angedeihen zu lassen! Was kann der Nationalität Ihrer deutschen Unterthanen mehr entgegen, für ihre Rechte kränkender sein!

Mehr als verletzend erscheint aber das in Vorschlag gebrachte Mittel, daß Ew. Majestät jede Discussion über die durch ein Machtwort festzusetzende Staatsvereinigung verbieten wollen. Eine Maaßregel, die in dieser Weise das Bewußtsein des gethanen Unrechts klar bezeugte, die den Unterthanen verböte, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, wie das Gewissen und die Ueberzeugung von ihnen fordere, wäre ein Act der Willkür, wäre Gewalt. Nie möge es dahin kommen, daß unser Landesherr zu einer solchen seine Zuflucht nehmen müsse!

Die in Antrag gebrachten Mittel sind aber auch unzureichend. In einem Falle, wo das Recht zur Frage steht, kann ein Machtwort sich zwar für den Augenblick Gehorsam erzwingen, kann es den Widerspruch der Berechtigten, die öffentliche Meinung niederdrücken. Das Recht kann dadurch gebeugt, aber nicht verändert, oder gar vernichtet werden.

Wir erachten diese Mittel aber auch für gefährlich. Auf das Recht ist Ew. Majestät Thron gegründet, wie der Thron Ihrer königlichen Vorweser; das Recht allein, nicht ein königliches Machtgebot, müsse der künftigen Thronfolge zur Seite stehen. Dies verlangt die Gegenwart, wie es Forderung der Vergangenheit war. Was ungerecht ist, kann nicht bestehen. Die Gewalt kann die dadurch erregten Gefühle des Schmerzes und des Unwillens niederhalten. Sie werden um so heftiger früher oder später zum Ausbruch kommen, die Ruhe des Staates gefährden.

Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß Ew. Königliche Majestät dem in Ihre Gerechtigkeit und Weisheit gesetzten Vertrauen Ihrer getreuen deutschen Unterthanen Anerkennung geben, und jenem Rathe, falls er von der Rothschilder Ständeversammlung ertheilt werden sollte, das Gehör versagen werden.

Wie zuversichtlich aber auch unsere Erwartung besteht, daß Ew. Majestät diesem Anrufe an Ihre Gerechtigkeit Folge geben werden, Ew. Majestät Ständeversammlung des Herzogthums Holstein fühlt sich als Vertreter des Landes in ihrer gewissenhaften

Digitized by Google

Ueberzeugung gedrungen, eine feierliche Verwahrung gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes auszusprechen.

Wir legen diese von uns in vollzähliger Versammlung einstimmig beschlossene Rechtsverwahrung vor den Thron Ew. Majestät, unsers allergnädigsten Landesherrn, ehrfurchtsvoll nieder. Ihre Gerechtigkeit und Weisheit ist uns Bürge, daß die Gesinnung, in welcher dieses geschieht, nicht wird verkannt werden!

Itzehoe, den 21. December 1844.

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung
der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Wiese, Präsident — **Balemann,** Berichterstatter.

V. Adresse der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König, Herzog und Herr!

Ew. Königl. Majestät getreue Unterthanen des Herzogthums Lauenburg haben bisher den Geist des Unfriedens von sich fern zu halten gewußt, welcher die verschiedenen Ew. Maj. Scepter untergebenen Völkerstämme von einander zu entfremden droht. Einen um so schmerzlichern und tiefern Eindruck haben deshalb die Verhandlungen hervorgebracht, welche aus dem Roeskilder Ständesaal zu den Einwohnern des Landes herübergeschallt sind, da selbige sich bewußt sind, keine Ursache gegeben zu haben zu den Mißverständnissen, welche eine Verstimmung zwischen den unter Ew. Maj. Scepter vereinigten Landestheilen hervorgerufen, und der sichern Ueberzeugung leben, daß sie keine Veranlassung zu den Bewegungen gegeben haben können, die man durch Maßregeln zu hemmen anrathen will, welche das Recht gradezu versagen möchte, und welche so ganz geeignet sind, den letzten Keim der Eintracht und des Friedens unter Ew. Maj. Unterthanen zu zerstören und die innere Stärke des Reiches zu schwächen, welches sie kraft einer unglückschwangeren Selbsttäuschung stärken zu wollen vorgeben.

Zwar ist zur Zeit eine Entscheidung über den in der Roeskilder Ständeversammlung proponirten Antrag noch nicht

Digitized by Google

erfolgt, zwar ist es selbst hier noch nicht bekannt geworden, ob nach stattgehabter nähern Berathung des Antrages wirklich die Mehrzahl jener Versammlung die Ergreifung von Mitteln noch anrathen will, die mehr als alles andere eine Verstimmung unter den verschiedenen Landestheilen hervorrufen würde; inzwischen sind die in der diesjährigen 7. und 8. Sitzung der Roeskilder Stände von dem Staatsminister Oersted, in seiner amtlichen Function als Königl. Commissar bei gedachter Versammlung, ausgesprochenen Aeußerungen doch von so großer Bedeutung, daß wir, die allerunterthänigst unterzeichnete Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, die wir verpflichtet sind, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu vertreten, wo und wie solche irgend gefährdet erscheinen könnten, uns für berufen erachten müssen, auch unsre Bedenken freimüthig zu den Stufen des Throns zu bringen.

Es wird hier einer weitern Documentirung nicht bedürfen, daß die Selbstständigkeit des Herzogthums Lauenburg, welches als ein eignes deutsches Herzogthum seit den ältesten Zeiten dem deutschen Staatsverbande angehört hat, durch die Uebergabe an die Krone Dänemark nicht hat alterirt werden können.

Ist gleich nach der letztern der Ausdruck **Einverleibung** in einem Publicandum aus der Regierungszeit des hochseligen Königs Friedrich **VI.** gebraucht worden, so beweisen die desfallsigen Tractaten, die vorhandenen allerhöchsten Bestätigungen, mehrere gewichtige Actenstücke und die Repräsentation am deutschen Bundestage doch klar: **wie** diese Einverleibung zu **verstehen** ist und wie sie bislang von unseren erhabenen neuen Landesherren gedeutet wurde.

Es wird genügen nur darauf hinzuweisen, daß Lauenburg ein deutsches Bundesland ist, ein Theil des erlauchten Bundes, der nach seinen Statuten nur besteht aus einem Verein deutscher **souveräner Fürsten** und freier Städte und in seinem Innern eine Gemeinschaft **selbstständiger** unter sich unabhängiger Staaten bildet.

Mit dieser staatsrechtlichen Stellung des Herzogthums ist jener Antrag auf keine Weise in Einklang zu bringen. Dieser bezweckt nichts anderes als eine durchgreifende Veränderung des bisherigen rechtlich begründeten Staatsorganismus, um zu einer sogenannten Staatseinheit zu führen und zwar zu einer solchen Staatseinheit, deren Ziel nichts anderes ist, als Incorporation und Verschmelzung oder Assimilirung ungleichartiger und verschiedener Staatstheile.

Offenbar liegt darin ein Nichtachten der den einzelnen Staatstheilen zustehenden wohlhergebrachten Rechte.

Digitized by Google

Diese zu beseitigen, den Untergang des Besondern im Allgemeinen zu erstreben — das ist die wahre Bedeutung des einigen unzertrennlichen Reichs, welches man bei dem Antrage im Sinne hat und welche keinem Hellsehenden entgehen kann! —

Die auf diesen Antrag vom Königl. Commissar, dem Staatsminister Oersted, abgegebene Erklärung, wenn sie auch nicht wörtlich jenem Antrage beistimmt, billigt denselben doch im Wesentlichen und stellt die Allerhöchste Approbation in Aussicht. Diese Erklärung erhält ein besonderes Gewicht eben durch die jenem Antrage zum Grunde liegende Tendenz, mit der sie im unzertrennlichen Zusammenhange stehet, die unverholen sich ausgesprochen hat und deshalb notorisch zu nennen ist; ferner durch die hohe Stellung des Königl. Commissars, der ein Mitglied ist des gemeinschaftlichen Staatsraths für das Königreich und die Herzogthümer; und deshalb ist der Gedanke kaum abzuweisen, daß seine Erklärung jene Tendenzen habe begünstigen wollen. Zusammenhang und Fassung der Erklärung führen auf solche Deutung.

Mit Schmerz nur haben wir einen solchen Schluß ziehen können!

Wir sind Ew. Königl. Majestät und dem ganzen Königlichen Hause mit Liebe und Treue ehrfurchtsvoll ergeben.

Wir wünschen keine Trennung von unserer jetzigen Landesherrschaft und von der Krone Dänemark, wenn es auf dem Wege des Rechts möglich, uns davor zu bewahren! Doch die in Roeskilde projectirte Untheilbarkeit ist mit anderen Tendenzen verbunden, mit Tendenzen, welche unsere Verfassung, unsere Stellung und unser Volksthum mit einem Schlage auf dem Wege der Gewalt zu vernichten drohen und welche, schwach verborgen, immer hervorschimmern. Dort sind hochstehende ehrenwerthe Staatsdiener und Staatsbehörden von Einzelnen öffentlich verdächtigt, bloß weil sie Deutsche und weil sie berufen sind, deutsche Landestheile zu vertreten. Ew. Königl. Majestät sind aber ein Vater aller Ihrer Unterthanen; Ew. Majestät sind kein Fürst der Gewalt, Allerhöchst Sie sind ein Fürst des Rechts!

Eine geraume Zeit ist verflossen und es ist jene Erklärung nicht zurückgenommen, auch nichts geschehen, was auf deren Mißbilligung einen Schluß erlauben sollte. Es giebt dieselbe deshalb auch den allerunterthänigst unterzeichneten Ständen des Herzogthums Lauenburg Grund zu betrübenden Besorgnissen für die verfassungsmäßigen Rechte des Landes, welche mit einer vollkommenen Staatseinheit und einer durchgreifenden Assimilirung der einzelnen Staatstheile ohne Zweifel in Conflict gerathen würden.

Eine wirkliche und vollkommene Staatseinheit würde denn auch mit demjenigen nationalen und staatsrechtlichen Verbande,

Digitized by Google

welcher das Herzogthum Lauenburg mit dem deutschen Vaterlande verknüpft, nicht wohl vereinbar sein.

Die allerunterthänigst unterzeichnete, zur Vertretung des Landes berufene Ritter- und Landschaft lebt zwar des unwandelbaren Vertrauens, daß Ew. Königl. Majestät den obgedachten Bestrebungen keine Folge geben, daß Sie der verschiedenen Nationalität Allerhöchst Ihrer getreuen Unterthanen und deren Rechten gleiche Fürsorge angedeihen lassen werden, zumal Allerhöchst Dieselben solches erst neuerlich, in einem zur öffentlichen Kunde gekommenen Antwortschreiben an die holsteinische Provinzial-Stände-Versammlung, zu verkündigen allergnädigst geruhet haben; dennoch aber erachtet dieselbe, unter den obwaltenden Umständen, es für heilige Pflicht, die Rechte des Landes mit der schuldigen Ehrfurcht zu verwahren und auszusprechen, wie sehr Ew. Königl. Majestät getreue Lauenburgische Unterthanen sich durch die, in der Roeskilder Ständeversammlung kund gegebenen, und bisher nicht desavouirten, Bestrebungen verletzt und in ihren verfassungsmäßigen Rechten bedrohet erachten. Sie glaubet dabei um so gewisser auf Ew. Königl. Majestät Billigung rechnen zu können, als eben solche von Allerhöchst Ihren getreuen deutschen Unterthanen ausgehende Manifestationen dazu beitragen dürften, die gedachten Bestrebungen in ihre Schranken zu verweisen.

In diesem unwandelbaren Vertrauen rufen wir Ew. Königl. Majestät an.

Wir haben uns bislang unter dem Scepter des dänischen erlauchten Königshauses glücklich gefühlt. Wir wünschen, daß Dänemark stark und in allen seinen Theilen einig sein möge. Wir achten die Dänen als ein stammverwandtes Brudervolk, mit dem die Deutschen in den Herzogthümern Hand in Hand gehen müssen und auch gehen können, wenn ein jeder Theil dem andern gewährt, was ihm gehört. Möge dieses schöne Ziel auf dem Wege des Rechts und des innern Friedens durch Ew. Majestät und Allerhöchst Ihrer Räthe Weisheit erreicht werden und jeder gute Staatsbürger darin des Reiches Heil und dessen beste Sicherung erkennen!

Mit diesem allerunterthänigsten Wunsche verharren wir voll der tiefsten Ehrfurcht als

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg.

Ratzeburg, den 28. December 1844.

Königsha

Friedrich

on Hessen-Ca † 1805.

Caroline Luise
verm. mit H
drich Wilhelm
pold von Glü

arlotte, geb. 1789,
andgraf Wilhelm
Cassel.

Friedrich Ferdinand, geb. 1792.

Friedrich, geb.
verm. mit Pr
Adelheid Christia
liane Charlotte von
Schaumburg-Büc

rie-
uste
rm.
von

Friedrich Wilhelm Georg Adolf, geb. 1820, verm. mit der Großfürstin Alexandra Nikolajewna von Rußland, verw. 1844.

Auguste Sophie Friedrike Maria Caroline Juliane, geb. 1823.

Maria Caroli
Auguste Ida Lu
geb. 1844.

ra Ca-
Marie
te Luise
b. 1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

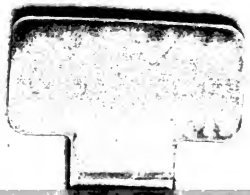
Digitized by Google